

ANHANG ZUR KREIS-SCHIEDSRICHTER-ORDNUNG



NFV-KREIS NORTHEIM-EINBECK

zu § 2 Absatz 2 – 4 – Aufgabenverteilung im KSA

- Kreis-SR-Obmann Christian Eulenstein
- Lehrwart, stellv. KSO, Lenard Stichnoth
- Beisitzer (Finanzen & Kommunikation) Caroline Höltje
- Beisitzer (Ansetzer) Alexander Kleimann
- Beisitzer (Ansetzer) Werner Dingenthal
- Beisitzer (Ansetzer) Torben Schmidt

zu § 6 Absatz 1 – Mindestzahl der zu leitenden Pflicht-Spiele (SR bzw. SR-A):

Die Mindestzahl für die Spielzeit 2025/2026 betragen 15 Pflichtspiele, wobei für die SchiedsrichterInnen, welche im zweiten Halbjahr erst ihren Anwärterlehrgang erfolgreich absolviert haben, sich diese Zahl auf mindestens 8 reduziert.

Zwei Schiedsrichter können als Tandem gemeinsam bewertet werden. In diesem Fall werden ihre Einsätze zusammengerechnet.

zu § 8 Absatz 3 – Mindestzahl der zu besuchenden Veranstaltungen:

Die Mindestzahl für das Spieljahr beträgt mindestens 6 Veranstaltungen, wobei für die SchiedsrichterInnen, welche im zweiten Halbjahr erst ihren Anwärterlehrgang erfolgreich absolviert haben, sich diese Zahl auf mindestens 2 Veranstaltungen reduziert.

Sofern ein(e) SchiedsrichterIn nicht auf mindestens 6 Veranstaltungsteilnahmen pro Spieljahr kommt, kann der KSA diese/diesen SchiedsrichterIn bei der Anrechnung für das Vereinssoll nicht bzw. nur anteilig zu berücksichtigen. Eine teilweise Anerkennung in Höhe von 50 % wird gewährt, sofern entweder mindestens 15 Spiele sowie mindestens 4 Veranstaltungen nachgewiesen werden können oder mindestens 10 Spiele sowie mindestens 6 Veranstaltungen besucht wurden. Wird keine der vorstehenden Voraussetzungen erfüllt, erfolgt keine Anrechnung auf das Vereinssoll.

Die Kreisleistungsprüfung wird nur dann als besuchte Veranstaltung mitgerechnet, sofern sie bei dem regulären Termin abgelegt wurde. Sollte die KLP an einem anderen Tag abgelegt werden, so erfolgt keine Anrechnung auf das Soll.

Zwei Schiedsrichter können als Tandem gemeinsam bewertet werden. In diesem Fall werden ihre Veranstaltungen zusammengerechnet.

zu § 8 Absatz 5– Umfang der Leistungsprüfung:

Die Leistungsprüfung besteht aus 30 Regelfragen, die vom KSA - vornehmlich durch die Lehrwarte - erstellt werden, sowie aus den Laufdisziplinen.

SchiedsrichterInnen, die ausschließlich in der 2. Kreisklasse tätig sind, müssen nicht an der sportpraktischen Prüfung teilnehmen.

Northeim/Einbeck, Juli 2025